



II-2734 der Beilagen zu den Stereographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
Pr. Zl. 5905/20-1-1977

1286 IAB

1977-08-11
zu 1317/J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der
Abg. Egg, Dr. Reinhart, Weinberger, Dr.
Lenzi und Wille, Nr. 1317/J-NR/1977 vom
1977 06 30, "Seilbahntarife".

Zu den einleitenden Bemerkungen

Das Bundesministerium für Verkehr war im Jahre 1968, als es die Seilbahnunternehmen von einer Tarifvorlage befreite, von der Annahme ausgegangen, die Aufsichtsbehörde werde die gesetzlich angeordnete Überprüfung der Tarife auch ohne deren unmittelbare Vorlage vornehmen können, eine Annahme, die schon wegen der damals geringen Zahl von Seilbahnen vertretbar schien.

Nicht vorherzusehen war jedoch die Entwicklung in den vergangenen Jahren. Die Zahl der Hauptseilbahnen stieg außergewöhnlich; 1968 waren es noch 98, Ende 1977 werden es voraussichtlich 235 sein. Außerdem wurden neue Tarifsysteme eingeführt und teilweise unterschiedlich gehandhabt. Es häuften sich auch die Bewerdefälle. Dem Bundesministerium für Verkehr wurde es erschwert, die Tarifgestaltung der Seilbahnunternehmen ohne Tarifvorlage zu überprüfen und allenfalls im öffentlichen Interesse erforderliche Korrekturen anzurufen. Umgekehrt werden die Seilbahnunternehmen durch eine Vorlage der Tarife an die Aufsichtsbehörde nicht zusätzlich belastet, da die Tarife ohnedies veröffentlicht werden müssen.

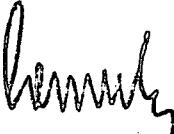
Zu 1

Ich halte es im öffentlichen Interesse für notwendig, daß die Seilbahnunternehmen wieder die Tarife dem Bundesministerium für Verkehr entsprechend der Bestimmung des § 22 Eisenbahn-gesetz 1957 vorlegen.

Zu 2

Diese Anordnung werde ich voraussichtlich noch vor Beginn der kommenden Wintersaison treffen.

Wien, 1977 08 09
Der Bundesminister:


(Karl Lausecker)